

IFRS fokussiert Novation von Derivaten und Fortführung des Hedge Accounting



Das Wichtigste in Kürze

- Die Novation von Derivaten infolge rechtlicher oder regulatorischer Anforderungen führt zur Ausbuchung des betroffenen Geschäfts.
- Die vorgeschlagene begrenzte Ausnahme setzt voraus, dass aufgrund der rechtlichen bzw. regulatorischen Umstände der Vertrag auf eine zentrale Gegenpartei übertragen wird und die Vertragsbedingungen des Derivats ansonsten grundsätzlich unverändert bleiben.
- Für Zwecke des Hedge Accounting soll die ununterbrochene Fortführung der Sicherungsbeziehung mit dem auf die zentrale Gegenpartei übertragenen Derivat trotz Ausbuchung ermöglicht werden.

Überblick

Der **International Accounting Standards Board (IASB)** hat am 28. Februar 2013 Änderungen an den Vorschriften zur Beendigung von Sicherungsbeziehungen in **IAS 39 Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung** sowie in den geplanten Vorschriften zum Hedge Accounting in **IFRS 9 Finanzinstrumente** vorgeschlagen. Danach sollen Derivate trotz einer Novation weiterhin als Sicherungsinstrumente in fortdauernden Sicherungsbeziehungen designiert bleiben. Grundlegende Voraussetzung dafür ist, dass die Einschaltung einer zentralen Gegenpartei bzw. eines Zentralkontrahenten (central counterparty; CCP) infolge rechtlicher oder regulatorischer Anforderungen vorgenommen wird. Der IASB sieht einen dringlichen Bedarf für die Änderung nicht zuletzt deshalb, weil sich die G20 zu einer Verbesserung der Transparenz und Regulierung von nicht an geregelten Märkten gehandelten Derivaten, sogenannten Over-the-Counter-Derivaten (OTC-Derivaten), auf internationaler Ebene verpflichtet haben. Als Ausfluss dieser Zielsetzung sollen künftig alle standardisierten OTC-Derivate mit einer zentralen Gegenpartei abgeschlossen werden. Dies betrifft aktuell beispielsweise solche OTC-Derivate, welche in den Anwendungsbereich der **European Market Infrastructure Regulation (EMIR)** bzw. den US-amerikanischen Vorschriften des **Dodd-Frank Act** fallen.

Zielsetzung der vorgeschlagenen Änderungen ist die Vermeidung von Auswirkungen auf das Hedge Accounting als Konsequenz der aus Sicht des IASB notwendigen Ausbuchung des Derivats bei Umstellung des Vertrags auf einen Zentralkontrahenten. Insbesondere würde die Effektivität von fortgesetzten Cash Flow Hedges möglicherweise aufgrund der Novation nicht hinreichend hoch sein, um eine Designation vorzunehmen oder aufrechtzuerhalten.

Welche Art von Derivaten ist betroffen?

Um in den Anwendungsbereich der begrenzten Änderung an IAS 39 bzw. IFRS 9 zu fallen, müssen die als Sicherungsinstrument designierten Derivate die folgenden Merkmale kumulativ erfüllen:

- a) Die Novation findet statt infolge rechtlicher oder regulatorischer Anforderungen.
- b) Durch die Novation wird ein Zentralkontrahent Gegenpartei für die beiden ursprünglichen Vertragsparteien.
- c) Die Änderung der Vertragskonditionen beschränkt sich allein auf solche Änderungen, die wegen der Übertragung auf die zentrale Gegenpartei erforderlich werden.

Insbesondere der letzte Punkt ist hervorzuheben: Durch die Novation dürfen die Vertragsbedingungen nur insoweit geändert werden, als dass diese den Bedingungen entsprechen, welche beim Neuabschluss eines Derivats (ohne Novation) mit der zentralen Gegenpartei vereinbart würden. Derartige Änderungen beinhalten geänderte Besicherungsanforderungen, Aufrechnungsrechte sowie von der zentralen Gegenpartei erhobene Gebühren. Nicht unter die vorgenannten Änderungen können hingegen Änderungen der Laufzeit, der Zahlungstermine, der vertraglichen Zahlungsströme oder deren Berechnungsbasis subsumiert werden.

Regulatorischer Hintergrund

Ausgelöst durch die Finanzkrise hat die Europäische Union verschiedene Schritte eingeleitet, um die Finanzmarktstabilität zu erhöhen. Insbesondere die Ereignisse im September 2008 verdeutlichten die Risiken durch die Nutzung von OTC-Derivaten. Um diese Finanzmarktrisiken zu minimieren und die Transparenz zu erhöhen, wurde auf EU-Ebene am 4. Juli 2012 die „**Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister**“ (EMIR) verabschiedet und am 27. Juli 2012 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Damit trat die Verordnung Nr. 648/2012 zwanzig Tage nach ihrer Veröffentli-

chung, also am 16. August 2012, formell in Kraft. Im Vordergrund stehen die Verpflichtung, zukünftig standardisierte OTC-Derivate über eine zentrale Gegenpartei abzuwickeln, Risikominderungstechniken auf nicht über Zentralkontrahenten laufende Derivate anzuwenden sowie sämtliche Derivategeschäfte (sowohl OTC- als auch an geregelten Märkten gehandelte Derivate) an ein Transaktionsregister zu melden. Obwohl EMIR offiziell bereits am 16. August 2012 in Kraft getreten ist, werden die neuen Pflichten im OTC-Derivategeschäft überwiegend erst mit Vorliegen der technischen Standards (**Regulatory/Implementation Technical Standards**) sowie dem Erteilen der erforderlichen Genehmigungen durch die jeweiligen Aufsichtsbehörden gelten.

Über Zentralkontrahenten abzuwickeln sind in Zukunft standardisierte OTC-Derivate, wie z.B. Zinsswaps oder Credit Default Swaps. Die Derivateklassen, welche dieser Clearingpflicht unterliegen, werden durch die **European Securities and Markets Authority** (ESMA) festgelegt.

Als europäische Verordnung gilt EMIR in Deutschland unmittelbar. Es sind jedoch Anpassungen im jeweiligen nationalen Recht erforderlich. Mit dem EMIR-Ausführungsgesetz werden Regelungen im KWG, WpHG, BörsG sowie InvG geändert und ergänzt, um eine angemessene Umsetzung und Überwachung der EMIR-Verordnung zu gewährleisten. Für die Umsetzung der neuen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sind darüber hinaus Konkretisierungen erforderlich, die in Form der oben genannten technischen Regulierungsstandards erfolgen. Des Weiteren ist zu beachten, dass EMIR im Rahmen der Übernahme der Basel-III-Regelungen auch in die Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen (**Capital Requirements Directive IV**, CRD IV) einfließt. Letztlich sind also nicht nur die unmittelbaren Anforderungen der EMIR zu berücksichtigen, sondern auch die zahlreichen sich daraus entfaltenden Folgeregulierungen. Gleichzeitig führt das Entwurfsstadium der Vorschriften dazu, dass in Teilen zurzeit noch unklar ist, wie die Änderungen an den IFRS umzusetzen sind, um die Zielsetzung zu erreichen.

Für bei Erstanwendung bereits bestehende OTC-Derivate gilt grundsätzlich nur eine begrenzte Rückwirkung. Eine generelle verpflichtende Überführung von bestehenden Derivaten in das zentrale Clearing wird explizit nicht gefordert. Insgesamt lässt sich unbestritten sagen, dass die Einschaltung

einer zentralen Gegenpartei die Eigenkapitalanforderung gegenüber einem bilateral abgeschlossenen Derivat verringert. Bilaterale OTC-Geschäfte unterliegen zukünftig höheren Eigenkapitalanforderungen und Risikogewichtungen durch die Basel-III-Vorgaben. Hierbei wird insbesondere das Kontrahentenausfallrisiko (Counterparty Credit Risk, CCR) betrachtet. Entsprechend wird ein regulatorischer Anreiz geschaffen, auch den bilateral geschlossenen Altbestand mittels Novation auf eine zentrale Gegenpartei zu übertragen und damit eine geringere Eigenkapitalanforderung zu erreichen. Es ist allerdings fraglich, ob dieser Anreiz ausreicht, um in den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Regelungen des IASB zu gelangen, erfordern diese doch eine „rechtliche oder regulatorische Anforderung“.

Wäre ein Anreiz demgegenüber nicht ausreichend, so ließe sich eine „Anforderung“ nur für den Neubestand von OTC-Derivaten erkennen. Damit wäre die vorgeschlagene Änderung an IAS 39 mangels Novation wenig hilfreich, da nur Altbestand einer Novation unterliegen kann und sich allein dadurch die mit der Änderung adressierten Probleme bei Sicherungsbeziehungen ergeben.

Des Weiteren ist zu beachten, dass nicht jeder Kontrahent eines clearingpflichtigen OTC-Derivats selbst Clearingmitglied bei einem Zentralkontrahenten sein muss. Es ist ebenso zulässig, als Kunde eine Clearingvereinbarung mit einem Clearingmitglied einzugehen oder auch eine indirekte Clearingvereinbarung mit einem Clearingmitglied zu treffen. Um das vom IASB intendierte Ziel zu erreichen, sollte klargestellt werden, dass in den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Änderung auch diese Formen der Anbindung der Marktteilnehmer fallen.

Neben EMIR zu berücksichtigen ist schließlich auch deren US-amerikanisches Pendant, der Dodd-Frank Act. Dessen Regelungen sind auch für europäische Marktteilnehmer relevant, falls entsprechende Derivategeschäfte mit US-amerikanischen Vertragspartnern oder deren Tochtergesellschaften abgeschlossen werden.

Fragestellungen infolge der Änderung

Führt die Novation zu einer Beendigung der Sicherungsbeziehung?

Nein. Sofern die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, stellt die Novation für Zwecke des Hedge Accounting kein Auslaufen oder eine Beendigung des Sicherungsinstruments dar. Diese hätte die Beendigung der Sicherungsbeziehung zufolge.

Stattdessen soll gemäß dem Vorschlag die Sicherungsbeziehung im Falle einer Novation fortgesetzt werden, sofern die Effektivitätsvoraussetzungen erfüllt sind und das Unternehmen die Sicherungsbeziehung nicht freiwillig beendet. Zu beachten ist jedoch, dass unter den geplanten Regelungen von IFRS 9 zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen eine solche freiwillige De-Designation nicht mehr vorgesehen ist.

Was wären die Folgen einer Beendigung der Sicherungsbeziehung gewesen?

Das nach der Novation neu eingebuchte Derivat hätte weiterhin grundsätzlich als Sicherungsinstrument designiert werden können. Das Derivat wird jedoch einen Startwert ungleich null aufweisen, wenn die ursprünglich vereinbarten Konditionen weitergelten und von den im Zeitpunkt der Novation am Markt vorherrschenden Bedingungen abweichen. Es handelt sich also, isoliert betrachtet, um ein Off-Market-Derivat.

Wird im Falle eines Cash Flow Hedge die Effektivitätsmessung mithilfe der „hypothetischen Derivatemethode“ durchgeführt, muss bei Neudesignation der Sicherungsbeziehung das hypothetische Derivat einen Startwert von null aufweisen. Aufgrund des Unterschieds zum tatsächlichen Derivat mit einem beizulegenden Zeitwert ungleich null kann für Zwecke des prospektiven Effektivitätstests nicht auf deckungsgleiche Konditionen verwiesen werden. Entsprechend wäre dadurch die Effektivität der bilanziellen Sicherungsbeziehung zwangsläufig durch den sog. Pull-to-Par-Effekt beeinträchtigt, auch wenn sich an der ökonomischen Sicherungsbeziehung nichts geändert hat. Dies führt zumindest zur Erfassung von Ineffektivitäten in der Gewinn- und Verlustrechnung. Wird die notwendige retrospektive Effektivität (80–125%) nicht erreicht, so kann die bilanzielle Sicherungsbeziehung jedoch nicht länger fortgeführt werden.

Im Falle von Fair Value Hedges ergeben sich keine derartigen Auswirkungen, wenn die Wertänderung des Grundgeschäfts unmittelbar zugrunde gelegt wird.

Bedeutet die Fortsetzung der Sicherungsbeziehung, dass aus der Novation überhaupt keine Effekte resultieren?

Nein. Zwar kann die Sicherungsbeziehung mit dem auf die zentrale Gegenpartei übertragenen Derivat als Sicherungsinstrument fortgesetzt werden. Dennoch müssen jegliche Änderungen des beizulegenden Zeitwerts, die auf die Novation zurückgehen, bei der Bewertung des Sicherungsinstruments erfasst werden und haben insofern Auswirkungen auf die Effektivität der Sicherungsbeziehung. So können sich aus der Novation Auswirkungen auf die Effektivität der Sicherungsbeziehung beispielsweise dergestalt ergeben, dass wegen einer geänderten Anforderung an die Besicherung geringere Ineffektivitäten aufgrund von Ausfallrisiken entstehen, die aus den Sicherungsinstrumenten resultieren.

Sind besondere Angaben notwendig?

Nein. Der IASB hat zwar diskutiert, ob besondere Angaben infolge der begrenzten Änderung vorgeschrieben werden sollten. Da aus Sicht der Anwender die Sicherungsbeziehung jedoch fortgesetzt wird, sah der IASB keine Notwendigkeit besonderer Angaben, die über die ohnehin erforderlichen Angaben zu Sicherungsbeziehungen gemäß **IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben** hinausgehen.

Wann wird die Änderung anwendbar sein?

Geplant ist eine verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2014 beginnen. Da keine besondere Regelung zum Übergang getroffen wurde, sind die Änderungen gemäß **IAS 8 Rechnungslegungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler** retrospektiv anzuwenden. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist zulässig, wobei für Unternehmen, die nach der IAS-Verordnung der EU ihre Abschlüsse in Einklang mit den IFRS aufstellen, das Endorsement durch die Europäische Kommission erfolgt sein muss.

Wie es weitergeht

Der IASB bittet um Stellungnahmen zum Standardentwurf. Diese können bis zum 30. März 2013 eingereicht werden und sollten sich insbesondere mit den folgenden drei Fragen auseinandersetzen:

- Werden die vorgeschlagenen Änderungen geteilt?
Falls nicht, welche Kriterien sollten stattdessen angewendet werden?
- Ist es sachgerecht, die begrenzten Änderungen auf alle Novationen zu beschränken, die aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen erforderlich werden?

- Ist es sachgerecht, die vorgeschlagenen Änderungen auch auf die künftigen Regelungen zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen nach IFRS 9 anzuwenden?
- Ist es sachgerecht, keine besonderen Angaben infolge der begrenzten Änderungen einzuführen?

Der IASB bittet hierzu jeweils um begründete Antworten. Im Falle einer ablehnenden Haltung werden Gegenvorschläge begrüßt.

Das erklärte Ziel des IASB ist, die begrenzten Änderungen möglichst schnell vorzunehmen. Dieses Bestreben erklärt sich mit der Erwartung des IASB, dass die gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen kurzfristig in Kraft treten. Der sonst übliche Kommentierungszeitraum wurde deshalb auf eine Frist von 30 Tagen verkürzt. Es ist zu erwarten, dass die Änderung an IAS 39 dementsprechend schnell vorgenommen und anwendbar sein wird. Ersteller in der EU müssen jedoch für eine Anwendbarkeit in ihren Abschlüssen zunächst noch den Abschluss des Endorsementverfahrens abwarten.

Ihre Ansprechpartner

Prof. Dr. Andreas Barckow

Partner

Tel: +49 (0)69 75695 6520

abarckow@deloitte.de

Jens Berger

Partner

Tel: +49 (0)69 75695 6581

jensberger@deloitte.de

Adrian Geisel

Tel: +49 (0)69 75695 6046

ageisel@deloitte.de

Dr. Ralf Struffert

Tel: +49 (0)211 8772 3736

rstruffert@deloitte.de

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an mdorbath@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), noch eines der Mitgliedsunternehmen von DTTL oder eines der Tochterunternehmen der vorgenannten Gesellschaften (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Finanzen, Investitionen, Recht, Steuern oder in sonstigen Gebieten.

Diese Veröffentlichung stellt keinen Ersatz für entsprechende professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen dar und sollte auch nicht als Grundlage für Entscheidungen oder Handlung dienen, die Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten beeinflussen könnten. Bevor Sie eine Entscheidung treffen oder Handlung vornehmen, die Auswirkungen auf Ihre Finanzen oder Ihre geschäftlichen Aktivitäten haben könnte, sollten Sie einen qualifizierten Berater aufsuchen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsunternehmen in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „To be the Standard of Excellence“ – für rund 200.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes dieser Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Eine detaillierte Beschreibung der rechtlichen Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.